

21.05.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - A - FJzu **Punkt 19** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)**A.**

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

In,
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2

1. Das Gesetz ist in folgenden Punkten und den damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Regelungen zu überarbeiten:
 - Anhebung der Altersgrenze für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen
 - Medizinisch-psychologische Untersuchung für den Erwerb und Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse
 - Betreuung bei der Schießausbildung minderjähriger Schützen
 - Behördliche Genehmigung von Schießsportordnungen
 - Definition des sportlichen Schießens zur Abgrenzung des sportlichen Schießens vom kampfmäßigen Schießen
 - Verbot von Pumpguns

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

...

(noch Ziff.1)

- Beschränkung des erleichterten Erwerbs gefährlicher Gebrauchswaffen durch Sportschützen
- Konkretisierung der Vorschriften über die Verwahrung von Großkalibermunition bei Sportschützen
- Meldepflicht für Waffenhändler beim Überlassen von Schusswaffen
- Aufsichtsmöglichkeiten der Schießsportverbände über Schießsportvereine, die ihnen angeschlossen sind
- Mindestaltersgrenze für das Schießen durch Kinder

Begründung:

Die tragischen Ereignisse von Erfurt machen die Überarbeitung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses zur Neuregelung des Waffenrechts notwendig. Der konkrete Regelungsbedarf ergibt sich aus den elf näher bezeichneten Themenbereichen, die an die in Erfurt zu Tage getretenen Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit dem Erwerb und Besitz von Schusswaffen anknüpfen.

Im Einzelnen sind u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Anhebung der Altersgrenze für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen und Jäger; ggf. Einführung eines medizinisch-psychologischen Tests als Voraussetzung des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen bis zu einem bestimmten Alter:
 - a) Anhebung der Altersgrenze für den Erwerb und Besitz (bestimmter) (erlaubnispflichtiger) Schusswaffen durch Sportschützen von 18 auf 21Jahre/25 Jahre,
 - b) Heraufsetzung der Altersgrenze für den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen bei Jägern von 16 auf 18 Jahre,
 - c) Einführung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens für den Erwerb und Besitz (bestimmter) Schusswaffen durch Personen bis zu einem noch festzulegenden Alter.
2. Die im Bundestag beschlossene Absenkung der Altersgrenze für die Schießausbildung Jugendlicher von 12 auf 10 Jahre wird rückgängig gemacht. Schießausbildung Minderjähriger soll nur durch besonders geschulte Aufsicht erfolgen.
3. Einführung der behördlichen Genehmigung von Schießsportordnungen mit Korrektur der Legaldefinition des „Sportlichen Schießens“ und z.B. Verbot von sog. Pump-Guns:

(noch Ziff.1)

- a) Einführung der behördlichen Genehmigung von Schießsportordnungen; Korrektur der Legaldefinition des „Sportlichen Schießens“;
 - b) Pump-Guns werden generell – nicht nur für Sportschützen und Jäger – verboten.
4. Weitere Eingrenzung des (erleichterten) Erwerbs gefährlicher Gebrauchswaffen durch Sportschützen:
- a) In das Sportschützen-Kontingent (nach dem Bundestagsbeschluss zwei mehrschüssige Kurzwaffen und drei halbautomatische Langwaffen) werden wieder – wie im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehen – auch die Repetier-Langwaffen eingestellt.
 - b) Der Ausnahmecharakter einer Überschreitung ist zugleich dadurch rechtlich durchzusetzen, dass der Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme Nr. 37) über eine so genannte Tauschregelung (Erwerb von zusätzlichen Waffen dieser Art nur, wenn fortbestehendes Bedürfnis für bisher besessene Waffen glaubhaft gemacht wird; sonst: „Tausch“) in Verbindung mit der Vorschrift, dass die Bescheinigung des Schießsportsverbandes als Mittel der Glaubhaftmachung auch auf die Tauschregelung durch gesetzliche Regelung zu beziehen ist, aufgegriffen wird.
 - c) Flankierend dazu wird der nach dem Bundestagsbeschluss (in Ausweitung sowohl der geltenden Rechtslage als auch des ursprünglichen Regierungsentwurfs) im Verfahren erleichterte Erwerb bestimmter Repetier-Langwaffen mittels unbefristeter Erwerbserlaubnis ohne Voreintragung der erwerbbarer Waffe („Gelbe WBK“) wieder zurückgenommen.
5. Stärkung der mittelbaren staatlichen Aufsichts- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die schießsportlichen Vereine durch Präzisierung der Verantwortung der Schießsportverbände.
6. Übergangsvorschrift für Personen unter 25 Jahre, die bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis auf Grund bisherigen Rechts haben.

FJ,
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
1

2. Das Gesetz bedarf in folgenden Punkten der Überarbeitung:

- Altersgrenze für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen,
- Medizinisch-psychologische Untersuchung für den Erwerb und Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse,
- Betreuung bei der Schießausbildung minderjähriger Schützen,
- Behördliche Genehmigung von Schießsportordnungen,

(noch Ziff.2)

- Definition des sportlichen Schießens zur Abgrenzung des sportlichen Schießens vom kampfmäßigen Schießen,
- Verbot von Pumpguns,
- Beschränkung des erleichterten Erwerbs gefährlicher Gebrauchswaffen durch Sportschützen,
- Konkretisierung der Vorschriften über die Verwahrung von Großkalibermunition bei Sportschützen,
- Meldepflicht für Waffenhändler beim Überlassen von Schusswaffen,
- Aufsichtsmöglichkeiten der Schießsportverbände über Schießsportvereine, die ihnen angeschlossen sind,
- Mindestaltersgrenze für das Schießen.

Begründung:

Die tragischen Ereignisse von Erfurt machen die Überarbeitung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses zur Neuregelung des Waffenrechts notwendig. Der konkrete Regelungsbedarf ergibt sich aus den elf näher bezeichneten Themenbereichen, die an die in Erfurt zu Tage getretenen Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit dem Erwerb und Besitz von Schusswaffen anknüpfen.

B.

Der Agrarausschuss

hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.